

# Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

## 1. Präambel

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten ausschliesslich, soweit sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien abgeändert werden.

Das Angebot, die Angebotsannahme und die Auftragsbestätigung unterliegt den vorliegenden Bedingungen. Jeglichen Bedingungen oder vertragsändernden Bestimmungen des Bestellers wird widersprochen; sie werden dem Lieferer gegenüber nur wirksam, wenn der Lieferer diesen Änderungen schriftlich zustimmt.

Diese Bestimmungen sind Grundlage für jegliches künftiges Einzelgeschäft zwischen Besteller und Lieferer und sie schließen jedwede andere Vereinbarung aus.

## 2. Angebote und Angebotsunterlagen

- Angebote des Lieferers sind freibleibend. Ihre Bindungswirkung ist ausgeschlossen.
- Vom Besteller vorgelegte Bestellungen gelten durch den Lieferer nur dann als angenommen, wenn sie vom Lieferer oder seinem Repräsentanten/Vertreter innerhalb von 14 Tagen ab Vorlage schriftlich angenommen werden.
- An Kostenanschlägen, Zeichnungen, Spezifizierungen und anderen Angebotsunterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor; sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten – auch nicht ausweisweise oder in Form von Kopien o.ä. - zugänglich gemacht werden.
- Der Besteller übernimmt die volle Verantwortung für von ihm zu liefernde Unterlagen. Hinsichtlich der Genauigkeit der Bestellung trägt der Besteller die Verantwortung, und der Besteller ist dafür verantwortlich, dem Lieferer jegliche erforderliche Information bezüglich der bestellten Ware in angemessener Zeit zukommen zu lassen, damit die Bestellung vertragsgemäss ausgeführt werden kann.
- Wenn die Waren durch den Lieferer hergestellt oder sonstwie ver- bzw. bearbeitet werden und hat der Besteller hierfür eine Spezifizierung vorgelegt, hat der Besteller den Lieferer von jeglichem Verlust, Schaden, Kosten oder sonstigen Ausgaben des Lieferanten freizuhalten, die dieser zu zahlen hat oder zu zahlen bereit ist, weil sich die vertragliche Ver- oder Bearbeitung der Ware aufgrund der Spezifizierung des Bestellers als Bruch eines Patents, Copyright, Warenzeichens oder sonstigem Schutzrecht eines Dritten herausgestellt hat.
- Der Lieferer behält sich das Recht vor, die Warenbeschreibung im Hinblick auf die Spezifizierung insoweit abzuändern, als gesetzliche Erfordernisse zu berücksichtigen sind, soweit durch diese Änderung keine Verschlechterung der Bestellung hinsichtlich Qualität und Brauchbarkeit auftritt.

## 3. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung sowie die Menge, Qualität und Beschreibung sowie etwaige Spezifizierungen der Ware ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend. Teillieferungen sind zulässig. Bei der Bestellung von Sonderanfertigungen behält sich der Lieferer Mehr- oder Minderlieferung vor.

## 4. Kaufpreis

- Der Kaufpreis soll der vom Lieferer genannte Preis sein, oder, wo dies nicht im einzelnen geschehen ist, der in den aktuellen Preislisten des Lieferers aufgestellte Preis, wie er zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültig ist. Der Lieferer behält sich das Recht vor, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Bestellers und vor Ausführung der Auslieferung der Ware, den Warenpreis in der Weise anzuhängen, wie es aufgrund der allgemeinen außerhalb der Kontrolle stehenden Preisentwicklung erforderlich (wie etwa Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, deutlicher Anstieg von Material- oder Herstellungskosten) oder aufgrund der Änderung von Lieferanten nötig ist.
- Soweit nicht anders im Angebot oder der Verkaufspreisliste angegeben, oder soweit nicht anders zwischen Lieferer und Besteller schriftlich vereinbart, gelten alle vom Lieferer genannten Preise ab Werk ("ex works"). Preise verstehen sich exclusive Mehrwertsteuer, welche der Besteller in der gesetzlichen Höhe zusätzlich an den Lieferer zahlen muß.
- Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis dem Lieferanten zurückzuerstatten, falls dieser hierfür leistungspflichtig geworden ist.

## 5. Zahlungsbedingungen

- Zahlungen sollen nur durch Barzahlung oder Waren jeden Abzug frei unserer Zahlstelle oder durch Banküberweisung erfolgen; Wechsel- und Scheckzahlung werden nicht als Erfüllung der Zahlungspflicht anerkannt.
- Bei Überschreitung einer vereinbarten Zahlungsfrist werden – ohne daß es einer besonderen Mahnung bedarf – Jahreszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank p.a. zu entrichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung gegen Forderungen des Lieferers ist nicht statthaft, es sei denn, die Zurückbehaltung oder Aufrechnung beruht auf unstreitigen oder rechtskräftigen Ansprüchen des Bestellers.

## 6. Lieferzeit

- Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben usw., sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten des Lieferers eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von dem Lieferer zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird der Lieferer in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
- Soweit ein konkreter Lieferzeitpunkt im Vertrag vereinbart wurde, und soweit der Lieferer weder innerhalb der vereinbarten (oder verlängerten) Lieferzeit liefert, darf der Besteller nach vorheriger schriftlicher Anündigung einen Preisnachlass geltend machen, es sei denn, daß aus den Umständen des Falles erkennbar ist, daß der Besteller keinen Nachteil erlitten hat. Die Verzugsentschädigung wird pauschalisiert und beträgt für jede vollendete Woche 0,5 %, insgesamt aber nicht mehr als 5 %, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die Begrenzung gilt nicht, wenn ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhte oder wenn irgendeine weitere wesentliche Vertragspflicht auf Seiten des Lieferers verletzt wurde.
- Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

## 7. Gefahrübergang

Das Risiko der Beschädigung oder des Verlustes der Ware soll auf den Besteller wie folgt übergehen:

- Soweit die Ware nicht an den Geschäftsräumen des Lieferers ausgeliefert wird, im Zeitpunkt der Übergabe, oder, wenn der Besteller sich im Annahmeverzug befindet, in dem Zeitpunkt, in dem der Lieferer die Übergabe anbietet.
- Soweit die Ware an den Geschäftsräumen des Lieferers ausgeliefert wird ("ex works"), in dem Zeitpunkt, in dem der Lieferer den Besteller darüber informiert, daß die Ware zur Abholung bereitsteht.

## 8. Eigentumsvorbehalt

- Ungeachtet der Lieferung und des Gefahrübergangs oder anderer Bestimmungen dieser Lieferbedingungen, soll das Eigentum an den Waren nicht auf den Besteller übergehen, solange nicht der gesamte Kaufpreis gezahlt worden ist.
- Der Lieferant ist berechtigt, einen Eigentumsvorbehalt im Register am Ort des Bestellers eintragen zu lassen. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat der Besteller den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen. Der Besteller trägt die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung dieser Eingriffe.

- Der Lieferer hat bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers das Recht, die Ware zurückzufordern, anderweitig zu veräußern oder sonstwie darüber zu verfügen, solange der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist.
- Solange die Ware nicht vollständig bezahlt ist, muß der Besteller die Ware treuhändlerisch für den Lieferer halten und die Ware getrennt von seinem Eigentum und dem Dritter aufbewahren sowie das Vorbehaltsgut ordnungsgemäss lagern, sichern und versichern, sowie als Eigentum des Lieferers kennzeichnen.
- Der Besteller kann die in dem Eigentum des Lieferers stehenden Gegenstände im Rahmen eines ordnungsgemässen Geschäftsverkehrs veräußern oder verarbeiten. Dies gilt jedoch nur, solange der Besteller mit seiner Leistung an den Lieferer nicht im Verzug ist. Die Forderung, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer erwächst, wird bereits jetzt an den Lieferer abgetreten. Der Lieferer nimmt diese Abtretung an und ist berechtigt, Auskunft über die Abnehmer und die Höhe der Forderung zu verlangen. Der Besteller bleibt neben dem Lieferer zur Einziehung der Forderung gegen die Abnehmer befugt, solange nicht von dem Lieferer etwas anderes bestimmt wird. Wird die Ware zusammen mit anderen Waren, die dem Lieferer nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen dem Lieferer und dem Besteller vereinbarten Preises als abgetreten.
- Etwasige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltswaren nimmt der Besteller für den Lieferer vor, ohne daß für den Lieferer daraus Verpflichtungen entstehen. Wird die Vorbehaltsware durch Verbindung oder Vermengung wesentlicher Bestandteile einer anderen Sache, oder wird durch Verarbeitung oder Umwidmung eine neue Sache hergestellt, so überträgt der Besteller dem Lieferer bereits hiermit sein Eigentum bzw. Miteigentum an dieser Sache und verpflichtet sich, die Sache für den Lieferer mit kaufmännischer Sorgfalt und unentgeltlich in Verwahrung zu halten. Im Falle der Weiterveräußerung findet Abs. f) entsprechend Anwendung. Bei Entstehen von Miteigentum entspricht der Anteil des Lieferers dem Teil, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der gelieferten Waren zum Wert der neuen Sache ergibt.
- Der Lieferer verpflichtet sich, die dem Lieferer zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

## 9. Haftung für Mängel der Lieferung

- Der Besteller hat die Lieferung unverzüglich nach Eingang auf Mängel zu untersuchen und diese dem Lieferer binnen 8 Tagen schriftlich mitzuteilen. Zeigt sich erst später ein Mangel, der bei der Untersuchung nach Eingang der Lieferung nicht erkennbar war, so hat der Besteller die Mitteilung unverzüglich nach der Feststellung zu machen. Unterläßt der Besteller die rechtzeitige Mitteilung, so gilt die gelieferte Ware als genehmigt.
- Soweit ein vom Lieferer zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt und dem Lieferer mitgeteilt wird, ist der Lieferer zur kostenfreien Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung berechtigt. Ist der Lieferer zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, die Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrags) oder eine Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) zu verlangen.
- Die Gewährleistungspflicht beträgt zwölf Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.
- Der Lieferer haftet nicht für Mängel der Ware, die auf eine Warenbeschreibung oder Spezifikation des Bestellers zurückgehen.
- Die Verantwortung des Lieferers erstreckt sich nicht auf Teile, Material oder sonstige Ausrüstungsgegenstände, die vom Besteller oder in dessen Auftrag hergestellt wurden, es sei denn, der Hersteller dieser Teile übernimmt dem Lieferer gegenüber die Verantwortung.
- Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung zunächst auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die dem Lieferer gegen den Lieferanten der Fremderzeugnisse zustehen. Erst wenn eine vorhergehende gerichtliche Inanspruchnahme des Lieferers der Fremderzeugnisse ohne Erfolg bleibt, haftet der Unternehmer nachrangig.
- Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus folgenden Gründen entstanden sind: ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.
- Reklamationen werden vom Lieferer grundsätzlich nur berücksichtigt, wenn der Besteller dem Lieferer die reklamierte Ware zur Überprüfung zur Verfügung stellt.
- Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, sind, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen.
- Eine Haftungsfreizeichnung des Lieferers gilt nicht, wenn eine Mängelursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder wenn sonstige wesentliche Vertragspflichten verletzt sind. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer – außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers und leitender Angestellter – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der in Abs. i) geregelte Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlen des Liefergegenstandes für Person- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.

## 10. Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch Verschulden des Lieferers die gelieferte Ware vom Besteller in Folge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluß liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen nicht vertragsgemäss verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Ziffer 9 entsprechend.

## 11. Haftung für vertragswidrige Verwendung

Werden vom Lieferer Waren für den Besteller angefertigt und an den Besteller geliefert, so liegen diesen Waren die vom Besteller genannten technischen Spezifikationen unter Berücksichtigung der vom Besteller genannten Einsatzbedingungen zugrunde. Dem Besteller ist bekannt, daß ein Einsatz der Ware außerhalb der technischen Serienspezifikation oder außerhalb der im Einzelfall vereinbarten Spezifikationen bedenklich ist und zu Personen- und Sachschäden führen kann. Der Einsatz der Ware außerhalb der dem Lieferer bekannten Betriebsbedingungen erfordert deshalb eine vorherige Abstimmung mit dem Lieferer. Der Lieferer übernimmt keinerlei Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch Waren verursacht werden, die für Zwecke eingesetzt werden, die dem Lieferer nicht bekannt waren. Der Haftungsausschluss bezieht sich dabei insbesondere auf eventuell gesetzliche Ansprüche wegen Fehlerhaftigkeit, wegen positiver Vertragsverletzung und wegen unerlaubter Handlung. Für den Fall, daß der Lieferer im Zusammenhang mit einem mit dem Lieferer nicht vorher abgesprochenen Einsatz der Ware von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, so ist der Besteller gegenüber dem Lieferer verpflichtet, diesen in vollem Umfang von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

## 12. Weitere Bestimmungen

- Der Lieferer ist berechtigt, die Ware zu verändern und zu verbessern, ohne den Besteller hiervon vorher informieren zu müssen, soweit Veränderung oder Verbesserung weder Form noch Funktion der Ware nachhaltig belasten oder verschlechtern.
- Diese Bedingungen sollen ohne schriftliche Zustimmung der anderen Vertragsparteien keinem Dritten zugänglich gemacht werden.
- Jede Vertragspartei kommt für die Kosten der Durchführung dieser Vereinbarung selbst auf.

## 13. Rechtswahl; Gerichtsstand

- Das Rechtsverhältnis untersteht materiellem schweizerischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf. Beide Parteien erklären sich mit der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichtsstandes am Geschäftssitz des Lieferanten einverstanden.
- Der Lieferer hat das Recht, auch am für den Besteller zuständigen Gericht zu klagen oder an jedem anderen Gericht, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.
- Sollte sich eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise als unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmungen durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommenen Vereinbarung ersetzen. Dasselbe gilt bei einer Lücke im Vertragstext.